

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 48.

Freitag, 28. Februar 1913, abends.

66. Jahrz.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wierichslicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bei uns Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt. Postanhalte 1 Mark 60 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabetermines bis vormitting 9 Uhr ohne Gendarmerie. Preis für die Neingesetzte 48 vom dritten Korpuszettel 15 Pf. (Postpreis 12 Pf.) Zeitende und abendläufiger Tag nach besonderem Tarif.

Kolationdruck und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Die Musterung der im Aufhebungsbereiche Großenhain im laufenden Jahre angemeldeten und hier aufzähllichen Militärfähigen findet wie folgt statt:

Tag.	Musterungs-ort.	Beginn.	Bezeichnung der gehobungspflichtigen Mannschaften.
Sonnabend, den 1. März	Riesa, Hotel "Reonring"	Vorm. 1/2 9 Uhr	Die Mannschaften aus Böhmen-Jahnishausen, Horberg, Neuwalde, Glaubitz, Saarwitz-Bangenberg, Götschau, Gröba, Lichtensee.
Montag, den 3. März	-	-	Die Mannschaften aus Oberseifersdorf, Gröditz, Kleintrebnitz, Marktredwitz, Weißhainer, Bergendorf, Bergdorf, Moritz, Niedrig, Riesa, Mühlitz, Röderau.
Dienstag, den 4. März	-	-	Die Mannschaften aus Gröbel, Heyda, Göbeln, Leutzsch, Leutewitz, Reppis, Schweinfurth, Leisnig, Oberreichen, Oelsitz, Pohrsdorf, Paustitz, Pöppitz, Brausig, Brunnig, Radewitz, Spannberg, Streunen, Weida, Wülfnitz, Seithain, Schöthen.
Mittwoch, den 5. März	-	-	Die Mannschaften des Jahrgangs 1892 deren Namen mit dem Anfangsbuchstaben D bis Z beginnen und ältere Jahrgänge aus der Stadt Riesa.
Donnerstag, den 6. März	-	-	Die Mannschaften des Jahrgangs 1892 deren Namen mit dem Anfangsbuchstaben A bis C beginnen und Jahrgang 1893 aus der Stadt Riesa.
Freitag, den 7. März	Radeburg, "Ratsstube"	Vorm. 1/2, 10 Uhr	Die Mannschaften aus Bärnsdorf, Bärwolfe, Betersdorf, Börbisdorf, Boden, Cunnersdorf, Cunnerswalde, Dobrabschne, Ermenbort, Freitelsdorf, Großdittmannsdorf, Kleinnaundorf, Lauterbach, Leipzsch, Marzschau, Marsdorf, Medingen, Naundorf, Neuer Bau, Nieder-Ebersbach, Nieder-Rödern, Volkersdorf.
Sonnabend, den 8. März	-	-	Die Mannschaften aus Ober-Mittel-Ebersbach, Ober-Rödern, Sada, Steinbach, Stölschen, Taucha, Welzande, Würschmitz, Radeburg.
Montag, den 10. März	Großenhain, "Gesellschaftshaus"	Vorm. 1/2, 9 Uhr	Die Mannschaften aus Adelsdorf, Altleis, Böhlitz, Böhlitz, Baudo, Bieberach, Blatterleben, Blochwitz, Böhla b. G., Böhla b. O., Brodwick, Bröditz, Colmnitz, Dallwitz, Diesbar, Döbschütz, Jößnitz, Paulsdöhl, Frauenhain-Lautendorf, Gödernitz, Göditz, Göhra, Görzig, Göltzscha, Großschödlitz, Höhndorf, Kalkreuth, Kleinräschitz.
Dienstag, den 11. März	-	-	Die Mannschaften aus Kleinräschitz, Rödigitz, Rödigitz, Rottewitz, Rauschütz, Rauschütz, Lampertswalde, Laubach, Leßwitz, Lang-Wöhrdchen, Liega, Ling, Lebeschitz, Merschwitz, Mühlbach, Mühlitz, Rosseböhla, Rausitz, Naundörfchen, Naundorf, St. Naundorf b. O., Neuenplitz, Niedergodra, Oelsnitz, Peritz.
Mittwoch, den 12. März	-	-	Die Mannschaften aus Ponitz, Poritsch, Priesewitz, Pulsnitz, Queritz, Raben, Reinersdorf, Röda, Rödigitz, Schönborn, Schönfeld, Seußlitz, Schöpftsch, Stolfa, Stolpa, Stolpa, Strauch, Strieben-Kolkwitz, Thiedendorf-Dammhain, Treuegebäck, Uebigau, Walde, Wettewitz-Biskowitz, Wüstnau, Weitzig a. R., Weitzig b. St., Weitzitz.
Donnerstag, den 13. März	-	-	Die Mannschaften des Jahrganges 1892, 1891 und etwaige ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain und sämtliche Mannschaften nachstehender Ortschaften: Wildenhain, Bischau, Bischleben.
Freitag, den 14. März	-	-	Die Mannschaften des Jahrganges 1893 aus der Stadt Großenhain und sämtliche Mannschaften nachstehender Ortschaften: Böditzitz-Troga, Böttewitz.
Sonnabend, den 15. März	-	9 Uhr	Aufhebungstermin.

1. Die sämtlichen, hierauf zur Gestellung verbundenen Militärfähigen, welche sich im Aufhebungsbereiche Großenhain aufhalten, werden zum persönlichen und pünktlichen

Erscheinen in dem für sie bestimmten Musterungstermine — in nächstem und seinem Befunde — unter Hinweis auf die bei einem Meldetermin nach § 26,7 der Wehrordnung zu erwartenden Strafen und Nachteile hierauf aufgefordert, während das persönliche Erscheinen im Aufhebungsterminen jedem überlassen ist.

2. Militärfähige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest ander eingesandten. (§ 62,4 Wehr-Ordnung.)

Gesetzlosen, Blödfinnige, Krüppel usw. werden nach vorheriger Vorlegung von in derselben Weise ausgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Gestellung entbunden werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beauftragten Arztes (Geistesarzt, Gerichtsarzt usw.) beigezubringen. Die Abhörung der Zeugen ist zunächst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

4. Diejenigen Handwerker, welche auf den Kaiserlichen Werken ausgebildet und mit den Einrichtungen der Kriegsschiffe vertraut sind, haben dies im Musterungstermine zu melden.

5. Jeder Militärfähige kann sich im Musterungstermine freiwillig zur Aufhebung melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffen-gattung oder des Truppenteils erwächst. (§ 63,8 der Wehrordnung.)

Die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie gehörigen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen sind, außer der Verpflichtung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Kavallerie ersten Auf-gebiets, in der Regel auch während ihres Reserveverhältnisses Befreiung von den jährlichen Übungen.

Diejenigen Militärfähigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungserklärung des Vater- bzw. der Mutter oder des Vormundes, möglichst schon im Musterungstermine, beigezubringen.

6. In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung gültigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aufhebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:

Noch § 68,7 der Wehrordnung sind Militärfähige, sowie deren Angehörige berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aufhebung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zu stellen und dieselben durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65,5 der Wehr-Ordnung obligatorisch beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterführen.

Diejenigen Personen, deren Arbeits- bzw. Ansichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamationen behauptet wird, haben in den Reklamationsterminen und zwar

in Riesa am 6. März d. J.
in Radeburg am 8. März d. J. | vorm. 11 Uhr
in Großenhain am 15. März d. J. vorm. 9 Uhr

zu erscheinen. Ist dies unzulässig, so ist ein von einem beauftragten Arzte ausgestelltes Zeugnis rechtzeitig und spätestens bis zum Reklamationstermine einzureichen. (§ 83,5 Abs. 2 Wehr-Ordnung.)

Nur für den Fall, daß die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte entsteht, kann der Antrag noch im Aufhebungstermine angebracht werden. Jedoch wird sich für diesen Fall empfehlen, diesen Antrag noch vor dem Aufhebungsgeschäfte anzubringen, um Erörterungen zu ermöglichen.

Die Entscheidungen der Orts-Kommission auf beratliche Anträge werden je am 3. Tage nach den vorbezeichneten Reklamationsterminen mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reklamant bis dahin zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.

Rekurrenz gegen die im vorstehenden Absatz gebotenen Entscheidungen müssen bei Berlin der Beachtlichkeit binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Orts-Kommission für bekannt gemacht wurde, bekannt gemacht worden ist, und zwar bis nachmittags 5 Uhr bei der Orts-Kommission unter gebräuchlicher Begeleitung angebracht werden.

7. Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit veranlaßt, die in ihren Orten aufzähllichen gesetzlichen Mannschaften zum pünktlichen Erscheinen im Musterungskloster vorzuladen, sowie der Musterung bez. was die Siedde anbelangt, durch Beauftragte beizuwollen.

Über Zugang und Abgang Gesetzpflichtiger ist sofort Anzeige anhänger zu erstatzen. Die Rekrutierungskommissionen sind zum Musterungstermine mitzubringen.

8. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Gemehr, Frei-Reserve und Marine-Frei-Reserve, sowie ausgebildete Landkampflichtige des II. Aufgebots, welche gemäß § 123,1 der Wehr-Ordnung auf Zurückstellung auf den Fall einer etwaigen Mobilisierung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse beansprucht werden, haben hierauf gerichtliche Besuchs bei dem Ortsvorstand ihres Wohnorts und zwar noch vor Beginn der Musterung anzubringen. Der Ortsvorstand hat diese Besuchs zu prüfen und darüber eine abfällig anhänger eingeschrechte Nachweisung aufzustellen. Aus dieser Nachweisung müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse des Büfflers, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, erschlich sein.

Nach dieser Besuchs wird die königliche verstärkte Orts-Kommission

Sonnabend, den 15. März d. J. vorm. 9 Uhr
Entscheidung treffen. Zur Entgegnahme der letzteren bzw. zu etwaiger Zusatzerteilung haben sich die betreffenden Untergestellte in Person zur gebotenen Zeit im "Gesellschaftshaus" in Großenhain einzufinden.

Großenhain, am 16. Februar 1913.

Der Zivil-Vorstande der Königlichen Orts-Kommission
D. des Aufhebungsbereiche Großenhain.